

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/1/30 Ra 2014/02/0116

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.01.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof 21/06 Wertpapierrecht

Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

WAG 2007 §20 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2014/02/0117 E 30. Januar 2015

Rechtssatz

Schon dem Wortlaut folgend ist gemäß § 20 Z 1 WAG 2007 sowohl bei der Einrichtung der internen Revision als auch bei der Erstellung und Umsetzung des Revisionsprogramms auf die individuellen Verhältnisse des Rechtsträgers abzustellen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014020116.L03

Im RIS seit

19.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at